

AW: „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark - Beteiligung zum vorhabenbezogenen B-Plan gem. §4(2) und §2(2) BauGB



Von [REDACTED]@MGS.Brandenburg.de>
An <buer0-berlin@gku-se.de>
Datum 2025-05-02 08:54

Sehr geehrter [REDACTED],

der Aufgabenbereich des Ministeriums für Gesundheit und Soziales wird durch die Planung nicht berührt, weshalb das Ministerium auf eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren verzichtet.

Ungeachtet dessen möchte ich darauf hinweisen, dass die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 BauGB mindestens 30 Tage beträgt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Leiter Referat 11 (Justizariat)
Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg
Postfach 60 11 63
14411 Potsdam
Telefon: 0331 866-[REDACTED]
Fax: 0331 27548-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED][@mgs.brandenburg.de](mailto:[REDACTED]@mgs.brandenburg.de)
Internet: www.mgs.brandenburg.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] <buer0-berlin@gku-se.de>
Gesendet: Mittwoch, 30. April 2025 14:40
An: kreisentwicklung@teltow-flaeming.de
Betreff: „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark - Beteiligung zum vorhabenbezogenen B-Plan gem. §4(2) und §2(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GKU Standortentwicklung GmbH wurde gemäß § 4b BauGB mit der Verfahrensdurchführung für B-Plan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ in der Stadt Baruth/Mark beauftragt.
Wir möchten Sie bitten, sich gemäß §4(2) und §2(2) BauGB bis einschließlich 02.05.2025 zu den beigegeführten Entwurfsunterlagen (siehe Anlage) sowie weiteren Anlagen, abrufbar unter

<https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen/index.php>

zu äußern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

--
Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]
[REDACTED] Planung

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1, 13086 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 - 9237 [REDACTED]
Mobil: 0176 - [REDACTED]
Fax: +49 (0) 30 - 9237 [REDACTED]
[REDACTED][@gku-se.de](mailto:[REDACTED]@gku-se.de)
buer0-berlin@gku-se.de

Geschäftsführer: [REDACTED]
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg HRB 82 987
UStIdNr.: DE 3730830394

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

**Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt
Baruth/Mark, Ortsteil Petkus - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauBG**

Sehr geehrter [REDACTED],

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
05.05.2025

Unser Zeichen
2024-001729-02-OGZ

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
030/5150 [REDACTED]

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
30.04.2025

Vorsitzende des Aufsichtsrates
[REDACTED]

Geschäftsführer
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

GKU Standortentwicklung GmbH
 [REDACTED]
 Albertinenstr. 1
 13086 Berlin

Ansprechpartner [REDACTED]
 Telefon 0341/3504-[REDACTED]
 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen PE-Nr.: 04737/25
 Reg.-Nr.: 04737/25

**PE-Nr. bei weiterem
 Schriftverkehr bitte unbedingt
 angeben!**

Datum 06.05.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark - Entwurf

Ihre Anfrage/n vom: **an:** **Ihr Zeichen:**
 E-Mail mit Download-Link 30.04.2025 GDMCOM
 E-Mail mit Download-Link 30.04.2025 VNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte **VNG – Verbundnetz Gas AG**, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als **ONTRAS Gastransport GmbH**) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die **VNG Gasspeicher GmbH** übertragen hat. **Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.**

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark - Entwurf**

PE-Nr.: 04737/25

Reg.-Nr.: 04737/25

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –

AW: „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark - Beteiligung zum vorhabenbezogenen B-Plan gem. §4(2) und §2(2) BauBG - KORREKTUR DER FRIST



Von LGB, Raumbezug <Raumbezug@geobasis-bb.de>
An buero-berlin@gku-se.de <buero-berlin@gku-se.de>
Datum 2025-05-06 07:55

 Festpunkte.pdf (~378 KB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Prüfung der durch die LGB zu vertretenden Belange habe ich die Festpunkte zusammengestellt, die vom Vorhaben betroffen sein können.

Auflistung der gefährdeten Festpunkte

Lagefestpunkte

0032 0 10900 TP 4. Ordnung

0032 0 10901 Sonstiges

Entsprechende Festpunktbeschreibungen sind im Anhang beigelegt.

Die aufgeführten Festpunkte wurden entsprechend der Festpunktbeschreibung vermarkiert und häufig durch Schutzsäulen mit dem Hinweisschild "Geodätischer Festpunkt" gesichert. Sie dürfen (nur) unter der Voraussetzung entfernt werden, dass sie der geplanten Maßnahme entgegenstehen bzw. die Maßnahme behindern.

Bitte informieren Sie mich, wenn Festpunkte im Zuge des Vorhabens zerstört worden sind bzw. aus anderen Gründen örtlich nicht mehr vorhanden sind.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 7 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz) vom 27.05.2009 wird der Raumbezug durch ein einheitliches, geodätisches Bezugssystem festgelegt, in dem jede Position nach Lage, Höhe und Schwere bestimmt werden kann. Der Raumbezug ist durch Festpunkte nutzbar zu machen und insbesondere durch satellitengestützte Positionierungsdienste ständig zu gewähren.

Die LGB erfasst und führt die Geobasisdaten des Raumbezugs. Sie unterhält das bundeseinheitliche Festpunktfeld im Bezugssystem ETRS89, bestehend aus

- den Geodätischen Grundnetzpunkten (GGP)
- den Höhenfestpunkten 1. Ordnung im Bezugssystem DHHN2016
- den Schwerefestpunkten 1. Ordnung im DHSN2016 sowie
- den Referenzstationspunkten (SAPOS).

Es erfolgen durch die LGB keine Erneuerungs- und Erhaltungsmaßnahmen mehr für die Trigonometrischen Punkte (TP) sowie die Höhenfestpunkte 2. bis 4. Ordnung. Der Nachweis wird lediglich bezüglich der Zerstörung dieser Festpunkte fortgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis:

E-Mail-Nachrichten mit Dateianhängen mit der Dateiendung *.doc, *.xls und *.ppt werden nicht zugestellt, es erfolgt nur ein Hinweis mit dem Namen der geblockten Dateianhänge mit oben genanntem Dateiformat. Bitte nutzen Sie alternative Dateiformate. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Service Desk des ZIT-BB, Tel: 0331/39 9999.

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Dezernat 21: Geodätischer Raumbezug



Heinrich-Mann-Allee 104 B, 14473 Potsdam

Mail: @geobasis-bb.de

Tel: (0331) 88 44 - 

Internet: <https://geobasis-bb.de>

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die LGB finden Sie unter

<https://geobasis-bb.de/lgb/de/datenschutz/>

=====

Entwurf Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus" der Stadt Baruth/Mark // GV 2024:152a



Von [REDACTED]@bldam.brandenburg.de>
An buero-berlin@gku-se.de <buero-berlin@gku-se.de>
Kopie [REDACTED]@bldam.brandenburg.de>, [REDACTED]@teltow-flaeming.de>
Datum 2025-05-13 10:46

Sehr geehrter Herr Klünder,

vielen Dank für die erneute Beteiligung an o. g. Verfahren.

Unsere fachliche Stellungnahme vom 16.04.2024, Az.: GV 2024:152 behält weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit.

Mit besten Grüßen

[REDACTED]

--

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[REDACTED]

Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen
Referat Großvorhaben/ Sonderprojekte/ Braunkohle
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5

D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Fon: 033702/211 [REDACTED]

Fax: 033702/211 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@bldam.brandenburg.de

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum

Denkmalpflege.
MehrWert
als du denkst.

50 Jahre Europäisches Denkmalschutzjahr

Die E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen, sie eröffnet keinen Zugang für digital signierte und / oder verschlüsselte Dokumente.

Informationen zum Datenschutz gem. Artikel 13, 14 DSGVO finden Sie unter: <https://bldam-brandenburg.de/datenschutz/>



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Bearb.: [REDACTED]
AZ: 74.21.47-20-563
Telefon: 0355-48640-[REDACTED]
Fax: 0355-48640-[REDACTED]
Internet: lbgr.brandenburg.de
Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 14. Mai 2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage „Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark im Ortsteil Petkus

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 30. April 2025 - Klünder

Anhörungsfrist: 2. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

- 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:**

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse
Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017
47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Bergbauberechtigungen

Das angezeigte Plangebiet befindet sich vollständig im Feld der Erlaubnis „Elster-Dahme (11-1593)“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung der im Feld vermuteten Bodenschätze (Kupfer, Blei, Zink, Silber, Gold, Zinn, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Kobalt, Nickel, Lithium, Stein- und Kalisalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen) berechtigt.

Die Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken wurde am 30.07.2024 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 30.07.2029 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 BBergG gegeben.

Eine Aufsuchungserlaubnis wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.

Die aktuelle Inhaberin der v. g. Erlaubnis ist die



Aus Berechtsamssicht stehen der Planung keine Belange entgegen.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden.

Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

└ GUV „Obere Dahme/Berste“ • 15926 Luckau • Garrenchen Nr. 16 ┐

Stadt Baruth/Mark

Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

E-Mail: info@guv-garrenchen.de

Tel.: 03544-4290

Ansprechpartner: [REDACTED]

L

J

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
06. Mai 2025

Unsere Zeichen
PVA_Vorwerk_Petkus

Datum
15. Mai 2025

STELLUNGNAHME

zum Entwurf über den Bebauungsplan hinsichtlich der Errichtung einer PVA bei Petkus

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Basis der uns am 06. Mai 2025 zur Verfügung gestellten Unterlagen, gibt der GUV „Obere Dahme-Berste“ folgende Stellungnahme ab.

Das geplante Vorhaben tangiert kein unterhaltungspflichtiges Gewässer II. Ordnung, für das der GUV „Obere Dahme/Berste“ laut Brandenburger Wassergesetz zuständig ist.

Diese Stellungnahme ersetzt keine anderen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen, die für das geplante Vorhaben erforderlich sind.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]
GUV „Obere Dahme/Berste“

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Versand nur per E-Mail an:
buero-berlin@gku-se.de

Außenstelle Cottbus

Bearb.: [REDACTED]
Gesch-Z.: 110-24-518000516/2025-
024/001
Telefon: +49 3342 4266 [REDACTED]
Fax: +49 3342 4266 [REDACTED]
Internet: www.lbv.brandenburg.de
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de

Cottbus, 15.05.2025

Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark OT Petkus

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre Nachricht vom 30. April 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Die gegenüber dem Vorentwurf, Stand 15.11.2023, zwischenzeitlich erfolgten Änderungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Gegen die beabsichtigte Aufstellung eines Bebauungsplans, mit dem die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung weiterhin keine Einwände.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Änderungen nicht berührt.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

■

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Bearb.: [REDACTED]
Gesch-Z.: LFU-TOEB-
3700/30+22#371309/2025
Hausruf: +49 355 4991-[REDACTED]
Fax: +49 331 27548-[REDACTED]
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 15.05.2025

**Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Ba-
ruth/Mark**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 30.04.2025
- Begründung, 04.03.2025
- Planzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde am 15.05.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark
Ansprechpartner*In:	██████████, Tel.: 0355-██████████ TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

--

b) Rechtsgrundlage

--

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

--

2. Fachliche Stellungnahme

☐

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

--

☐

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) „Freiflächen-Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth, Ortsteil Petkus. Mit der Aufstellung des B-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage

(aufgeständerte, bodennahe Variante) einschließlich erforderlicher Nebenanlagen geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 40ha und ist in drei Teilflächen untergliedert. In diesem Zusammenhang werden drei sonstige Sondergebiete (SO) „Solarpark“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Das Plangebiet liegt zwischen der Ortslage Wahlsdorf, Liepe und Petkus. Die Entfernung zu den Ortschaften beträgt rund 900m. Mittig von den drei geplanten Sondergebieten befindet sich die Siedlung Lochow. Gem. Begründung, S.6 wurde die Wohnnutzung für das Vorwerk aufgegeben. Die Gebäude werden nur noch zu landwirtschaftszwecken genutzt. Das Plangebiet wird durch asphaltierte Wirtschaftswege erschlossen. Der Antragsgegenstand liegt in bzw. angrenzend zu einem Windeignungsgebiet. Es bestehen Vorbelastungen aus genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zuletzt am 22.04.2024 zum oben genannten Sachverhalt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben.

Der vorliegende BP wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

2. Fazit

Eine Wohnnutzung der zu den Sondergebieten mittig liegenden Siedlung Lochow kann ausgeschlossen werden. In den Ortslagen Wahlsdorf, Liepe und Petkus ist eine Verschlechterung der Immissionssituation (Geräusche, Blendung) nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die Hinweise des LfU aus der vorangegangenen Beteiligungen wurden grundsätzlich umgesetzt. Der vorgelegten Planung wird zugestimmt.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 14.05.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	vBP „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark, LK TF
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	██████████ W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 033201 ██████████ ██████████@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
⇓	

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 22.04.2024 eine Stellungnahme abgegeben.

*Darin wurde mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU durch die vorgesehene Planung **nicht betroffen** sind.*

Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.

Anmerkung

Der redaktionelle Hinweis zum nicht vorhandenen Überschwemmungsgebiet wurde berücksichtigt.

Kirsten Genselin

Dieses Dokument wurde am 13.05.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: KMBD
Telefon: 033702-[REDACTED]
Fax: 033702-[REDACTED]
Internet: www.polizei.brandenburg.de
kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de

Zossen, 16.05.2025

Ortsname: **Baruth/Mark - Petkus**
Straße:
Flur: Flurstück:
Vorhaben: „**Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus**“ Stadt
Baruth/Mark - Beteiligung zum vorhabenbezogenen B-Plan gem. §4(2) und §2(2) BauBG
Ihr Zeichen:
Reg. / RPL-Nr.: **202519760000**
(bei Schriftwechsel bitte angeben)
Ihr Schreiben vom: **30.04.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.
Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.
Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:
Link: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>

Telefonische Erreichbarkeit Bürgerservice: Dienstags und Donnerstags: 09:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :
<https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Nur per E-Mail: buero-berlin@gku-se.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / VII-0811-25-BBP	■■■■	0228 5504-■■■■	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	19.05.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“
der Stadt Baruth/Mark

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.04.2025 - Ihr Zeichen: Email

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

TÖB-2025-036 PLZ 15837: „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark - Beteiligung zum vorhabenbezogenen B-Plan gem. §4(2) und §2(2) BauBG - KORREKTUR DER FRIST



Von [REDACTED]@tyczka.de>
An [REDACTED] <buero-berlin@gku-se.de>
Kopie kreisentwicklung@teltow-flaeming.de <kreisentwicklung@teltow-flaeming.de>
Datum 2025-05-20 14:25

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung.

Die Tyczka Energy GmbH hat keine Einwände gegen das Bauvorhaben „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ in 15837 Baruth/Mark OT Petkus Gasleitungen unserer Firma im öffentlichen Bereich werden davon nicht berührt.

Wir halten eine weitere Beteiligung am Verfahren für nicht erforderlich.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

Tyczka Energy GmbH
Fachbereich Gasnetze VVPKS

Office: +49 8171 627-[REDACTED]
[REDACTED]@tyczka.de

Team: +49 8171 627-[REDACTED]
technik.KGV@tyczka.de

Blumenstr. 5, 82538 Geretsried



tyczka-energy.de [LinkedIn](#)

Sitz der Gesellschaft Geretsried

Amtsgericht München HRB 137175

Geschäftsführer [REDACTED]

Für Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten folgen Sie bitte diesem [Link](#)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] <buero-berlin@gku-se.de>

Gesendet: Mittwoch, 30. April 2025 15:04

An: kreisentwicklung@teltow-flaeming.de

Betreff: „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark - Beteiligung zum vorhabenbezogenen B-Plan gem. §4(2) und §2(2) BauBG - KORREKTUR DER FRIST

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Seien Sie bitte vorsichtig bei Anhängen und Links.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Entschuldigung für die vorangegangene E-Mail, in der eine falsche Frist für die Abgabe von Stellungnahmen gesetzt wurde. Sie können diese ignorieren und/oder löschen.

Die GKU Standortentwicklung GmbH wurde gemäß § 4b BauGB mit der Verfahrensdurchführung für B-Plan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ in der Stadt Baruth/Mark beauftragt.

Wir möchten Sie bitten, sich gemäß §4(2) und §2(2) BauGB bis einschließlich 2. Juni 2025 zu den beigefügten Entwurfsunterlagen (siehe Anlage) sowie weiteren Anlagen, abrufbar unter

<https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen/index.php>

zu äußern.

Re: „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark - Beteiligung zum vorhabenbezogenen B-Plan gem. §4(2) und §2(2) BauBG - KORREKTUR DER FRIST {1763205}



Von DNS:NET Team Leitungsauskunft <leitungsauskunft@dns-net.de>
Absender DNS:NET Team Leitungsauskunft <leitungsauskunft@dns-net.de>
An <buro-berlin@gku-se.de>
Datum 2025-05-22 08:36

 Kabelschutzanweisung_DNSNET.pdf (~183 KB)

Antworten Sie ÜBER DIESER ZEILE, um dieser Anfrage eine Notiz hinzuzufügen



Ihre Anfrage / Ticket 1763205: Re: „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark - Beteiligung zum vorhabenbezogenen B-Plan gem. §4(2) und §2(2) BauBG - KORREKTUR DER FRIST

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.

In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
DNS:NET Internet Service GmbH
Team Leitungsauskunft

DNS:NET Internet Service GmbH · Zimmerstrasse 23 · 10969 Berlin ·
<http://www.dns-net.de>
Hotline (0 30) 667 65 - 111

Sitz der Gesellschaft: Berlin
Handelsregister: Berlin (Charlottenburg), HRB 248716 B
Steuernummer: DE 813110115
Geschäftsführer: 

Um Ihr Ticket online einzusehen, klicken sie [hier](#) Zugriffs Code 1763205fyufhy

Hinweis Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts, oder aufeine andere Weise schutzwürdig sein Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein, oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen Vielen Dank
Notice This message and any attachments may be of a confidential nature or may require protection for other reasons Should you not be the intended recipient of this message or should you have received this message by mistake, you are not allowed to forward, copy or disseminate the content of the message in any form Should you have received this message by mistake, please inform the sender and delete the message along with the enclosures Thank you

Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Finanzen und Service

Ansprechpartner:

Telefon:

069 8062

E-Mail:

Pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:

PB24/07.59.04/PB24BB_
035-2025

UST-ID: DE221793973

Potsdam, 22. Mai 2025

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Gemeinde Schenkendöbern

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 30.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Gemeinde Schenkendöbern und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted Signature]



GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Jüterbog, 20.05.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres Schreibens zur Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming/Handwerkskammer Potsdam teilen wir Ihnen Folgendes mit:

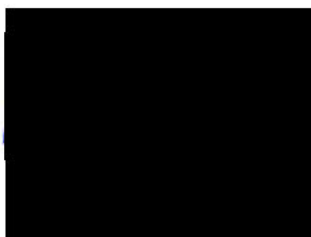
Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark bestehen seitens der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming keine Einwände.

In die weitere Planungs- und Durchführungsphase sollten bei Umsetzung des Vorhabens ortsansässige Gewerke einbezogen werden.

Adresslisten der Innungsbetriebe liegen in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.

Sollten sich weitere Fragen ergeben, stehen wir gern zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld



GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Bearb.: [REDACTED]
Gesch-Z.: 110-41-802010001/2025-
095/001-4107LF
Telefon: +49 3342 4266-[REDACTED]
Fax: +49 3342 4266-[REDACTED]
Internet: [www.lubb.berlin-
brandenburg.de/](http://www.lubb.berlin-brandenburg.de/)
E-Mail: toeb-lubb@LBV.brandenburg.de

vorab per email an: buero-berlin@gku-se.de

Schönefeld, 23.05.2025

**Entwurf zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark
(Stand: 04.03.2025)**

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange; Ihr Schreiben vom 30.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark (Stand: 04.03.2025) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) folgendes erklärt:

Auf die Stellungnahme vom 26.04.2024 (Az.: 4121-50180/02993LF/2024) zum Vorentwurf wird unter Aufrechterhaltung der getroffenen Aussagen und erteilten Hinweise verwiesen. Gegen die geplanten Festsetzungen beim Maß der baulichen Nutzung, zulässige Anlagenoberkante bis maximal 6,6 m, bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

SÜDBRANDENBURGISCHER ABFALLZWECKVERBAND (SBAZV)

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
DER VERBANDSVORSTEHER

SBAZV • TELTOWKEHRE 20 • 14974 LUDWIGSFELDE



GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Telefon: Zentrale 0 33 78 / 5180-100

Durchwahl 0 33 78 / 5180- [REDACTED]

Telefax: 0 33 78 / 5180- [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@sbazv.de

Aktenzeichen:

Bearbeiter: [REDACTED] Datum: 26.05.2025

Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark

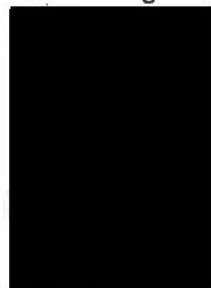
Ihre Aufforderung zur Stellungnahme vom 30.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 30.04.2025 teile ich Ihnen mit, dass gegen den Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark seitens des SBAZV **keine Bedenken** bestehen.

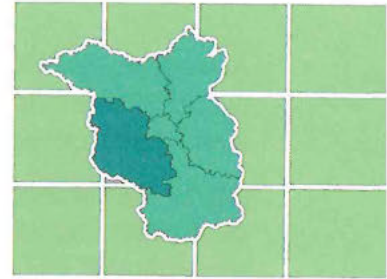
Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der o. a. Rufnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



GPU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

via E-Mail an: buero-berlin@gku-se.de

Bearbeiter:	Tel.	E-Mail:	Az.:	Teltow, den
		@havelland-flaeming.de	7bj_10486_xh	26.05.2025

Planung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark

Hier: Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.04.2025 mit der Bitte um Stellungnahme
Unsere Stellungnahme vom 24.04.2024 (Az.: 7bj_10116_xh)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:

1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Die Satzung über den **Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte** wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des **Regionalplans Havelland-Fläming 3.0** beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •

Oderstraße 65, 14513 Teltow

Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20,

E-Mail: info@havelland-flaeming.de, Internet: www.havelland-flaeming.de

Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min.
- Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.

Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen **Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027** aufzustellen. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

2. Regionalplanerische Belange

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich überwiegend im Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 31 „Petkus/Wahlsdorf“.

In den Vorranggebieten Windenergienutzung sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind. Grundsätzlich ist die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen mit der Windenergienutzung nicht vereinbar, da Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht auf der gleichen Fläche errichtet werden können.

Mit der Festlegung 1.4 des Bebauungsplans soll die Vereinbarkeit mit dem Vorrang der Windenergienutzung dadurch hergestellt werden, dass die Zulässigkeit der Photovoltaikanlagen nur solange besteht, „bis im betreffenden Bereich die Errichtung einer Windenergieanlage (beschränkt auf den Sockelbereich der WEA, Zuwegungen und notwendige Nebenanlagen) im Wege des Repowerings nach § 16b BImSchG genehmigt wird.“

Grundsätzlich erscheint eine solche bedingte Regelung als geeignet, dem erforderlichen Vorrang der Windenergienutzung Geltung zu verschaffen. Die Bezugnahme auf die Errichtung von Windenergieanlagen „im Wege des Repowerings nach § 16b BImSchG“ stellt jedoch eine nicht ausreichend begründete Einschränkung dar, da auch die Absicht bestehen kann, im Vorranggebiet zusätzliche Anlagen zur Nutzung der Windenergie zu errichten. Wir regen an, keine Einschränkung auf Vorhaben nach § 16b BImSchG vorzunehmen.

Weiter weisen wir darauf hin, dass (wie im letzten Absatz der Festlegung 1.1 zutreffend benannt) die Errichtung von Windenergieanlagen nur in den Teilen des Sondergebiets zulässig sein muss, die sich mit dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung überschneiden. Dieser Sachverhalt sollte sich folgerichtig auch in der Festlegung 1.4 wiederfinden. Um feststellen zu können, welche Teile des Sondergebiets davon betroffen sind, wäre eine Darstellung der Grenzen des Vorranggebiets für die Windenergienutzung in der Plankarte erforderlich.

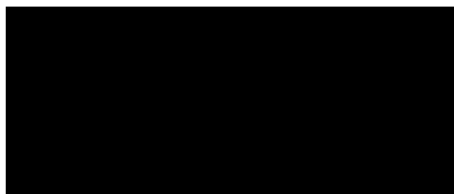
Soweit sich im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Sonderbauflächen mit Flächen überschneiden, die im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 als Vorranggebiete für die Landwirtschaft dargestellt sind, geben wir folgende Hinweise:

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 6. Juni 2024 beschlossen, das Planungskonzept für die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 zu ändern. Die im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober

2021 dargestellten Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind daher für die Planung nicht zu berücksichtigen.

Mit einem zweiten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, der veränderte Festlegungen zu Vorranggebieten für die Landwirtschaft beinhalten wird, kann im ersten Halbjahr 2025 gerechnet werden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand wäre eine Überschneidung des Plangebiets mit Flächen, die für eine Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft vorgesehen sind, nicht mehr gegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweisblatt

zur Kabel- und Leitungsanfrage bei der Deutschen Bahn AG

28.05.2025

Deutsche Bahn AG Leitungsauskunft
652815 - Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus
Lokation: Uckerland, Werbelow 72

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Vorhaben außerhalb von Bahnflächen und Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzerngesellschaften (nachfolgend DB genannt) befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich Kabel der DB aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.

Vorsorglich weisen wir auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin:

- Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben.
- Bahnübergänge dürfen nicht durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge beeinträchtigt werden.
- Auf ehemaligen Bahnflächen können sich auch außerhalb ermittelter Zuständigkeitsbereiche noch Kabel und Leitungen der DB befinden, die dauerhaft dinglich gesichert und als Lasten und Beschränkungen im Grundbuch eingetragen wurden. Die vorliegende Mit-

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registerg



teilung seitens der DB entbindet den Vorhabenträger nicht von seiner Erkundigungspflicht über Eintragungen im Grundbuch.

Weitere Informationen und wichtige Hinweise finden Sie auf unserer Internetseite www.deutschebahn.com/Kabel_und_Leitungsanfragen

Bei Rückfragen erreichen Sie unsere regionalen Ansprechpartner über unser Kontaktformular www.db.de/immobilienanfrage

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG
DB Immobilien



„Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth/Mark



Von [REDACTED]@gascade.de>
An [REDACTED]@gku-se.de [REDACTED]@gku-se.de>
Datum 2025-05-28 11:00

WG_„Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ Stadt Baruth_Mark - Beteiligung zum vorhabenbezogenen B-Plan gem_ §4(2) und §.msg (~12 MB)
Digitale Signatur (~6 KB)

Aktenzeichen: 20250528-105850

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

eingeholt werden können.

Nachdem das BIL-Portal mittlerweile sehr umfangreich auch von Behörden und Planungsbüros für die oben beschriebenen Aufgaben genutzt wird, würden wir es sehr begrüßen, wenn auch Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würden und Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das BIL-Portal richten.

.....
Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.

BIL eG und ALIZ GmbH & Co. KG vereinbaren enge Zusammenarbeit!

Ab Juli 2019 vereinbaren die führenden Unternehmen zur Leitungsrecherche für Netzbetreiber (**BIL eG**) und der Bauwirtschaft (**ALIZ GmbH & Co. KG**) eine umfassende Zusammenarbeit zur Bereitstellung einer zentralen Onlineplattform für Bauanfragen in Deutschland. Mit Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung können nunmehr spartenübergreifend alle bekannten Leitungsbetreiber der beiden etablierten Leitungsauskunftsportale mit einer einzigen Bauanfrage zentral über das BIL-Portal erreicht werden.

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL **sowie** ALIZ angeschlossenen Leitungsbetreiber. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germany



20250528-
105850_AD Check

www.gascade.de / [GASCADE@LinkedIn](https://www.linkedin.com/company/gascade)

Mit uns in die Wasserstoff-Zukunft:

[AquaDuctus](#)

[Flow - making hydrogen happen](#)



Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstr. 1
13086 Berlin

E-Mail: buero-berlin@gku-se.de

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8,
14467 Potsdam

Bearbeiter/-in: 
E-Mail: @gl.berlin-brandenburg.de
Telefon: +49 331 866-
Telefax: +49 331 866- (Potsdam)
+49 331 866- (Cottbus)
Internet: gl.berlin-brandenburg.de
Datum: 28. Mai 2025
Gesch.-Z.: 11-GL5-4615-1-002/2024-001/013
Dokument Nr.: A-2025-00052913

Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“

GL-Reg.-Nr.: 0210/2024
Verfahrensschritt: Entwurf, Stand: 04.03.2025
Gemeinde / Ortsteil: Baruth/Mark / Petkus
Kreis: Teltow-Fläming
Region: Havelland-Fläming
Ihr Schreiben vom 30.04.2025 Ihr Zeichen/Reg.-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur o.g. Planung geben wir folgende Stellungnahme ab:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| ☐ | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB |
| ☒ | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB |

Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| ☒ | Ziele der Landesplanung stehen nicht entgegen |
| ☐ | Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung |
| ☐ | Anpassung an Ziele der Raumordnung ist unter u.g. Voraussetzungen möglich |

Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange direkt zu beteiligen.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/>)

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zu Bauleitplänen nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser **Referatspostfach** gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung PLIS@lbv.brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

■■■■■■■■■■

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Lindenallee 51

| 15366 Hoppegarten

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstr. 1
13086 Berlin

Dezernat Planung Süd
Dienststätte Wünsdorf
Am Baruther Tor 12
15806 Zossen

Postanschrift:

Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Bearb.: [REDACTED]

Gesch.-Z.: 422.02

Hausruf: 03342 / 249- [REDACTED]

Fax: 03342 / 249- [REDACTED]

Internet: www.ls.brandenburg.de

[REDACTED]@LS.Brandenburg.de

A10 AS Rangsdorf, B96 Wünsdorf
Verwaltungszentrum C
Bhf. Wünsdorf-Waldstadt

Zossen, 28.05.2025

**Stellungnahme – B-Plan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“
der Stadt Baruth/Mark**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §
4 Abs. 2 BauGB (TF-038/25/PD-BP; zugehörig: TF-024/24/PD-BP)**

Sehr geehrter [REDACTED],

nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o. g. B-Plan nimmt der
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf wie folgt
Stellung:

Die Stellungnahme vom 19.04.2024 wird aufrechterhalten. Der LS stimmt der
Bauleitplanung grundsätzlich zu.

Das Vorhaben befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe zu sich in Baulast des
Landes befindlichen Bundes- oder Landesstraßen. Der Geltungsbereich wird über
Gemeindestraßen bzw. Feldwege verkehrlich erschlossen.

Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs-Verfahren ist die Erschließung
außerhalb des Geltungsbereiches zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang
weist der LS darauf hin, dass Zufahrten an Bundes- und Landesstraßen im
Außenbereich gebührenpflichtige Sondernutzungen nach § 8 in Verbindung mit §
8a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 18 in Verbindung mit § 21 des
Brandenburgischen Straßengesetzes (BbStrG) darstellen, wenn sie neu angelegt
oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt baulich
verändert werden oder ein Zugang gegenüber dem bisherigen Zustand einem
erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Des
Weiteren sind auch temporäre Baustellenzufahrten Sondernutzungen im Sinne der
o. g. Paragraphen.

Der Antrag auf Sondernutzung ist in einem gesonderten Antrag beim LS, SG
Straßenverwaltung zu stellen. Dem LS sind in jedem Fall Angaben über die
Verortung der Zufahrt (Straße, Abschnitt, Kilometer), der Straßenverkehrsbelegung
(Fahrzeugart und Umfang/ Fahrten pro Tag) vorzulegen.



Weitere Auflagen werden im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis erteilt.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

[Redacted signature]



NETZGESELLSCHAFT
BERLIN-BRANDENBURG

NBB - EUREF-Campus 1–2 - 10829 Berlin

GKU GmbH

Albertinenstraße 1
13086 Berlin

■ **NBB Netzgesellschaft**
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
EUREF-Campus 1–2, 10829 Berlin
HRA 37374 B Amtsgericht Charlottenburg

■ **NBB C-NN-D**
EUREF-Campus 1–2, 10829 Berlin
Telefon 030-81876 [REDACTED]
Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de
www.nbb-netzgesellschaft.de



NetinfoBB – Die Service-App
für unterwegs: www.nbb-app.de

Berlin, 28.05.2025

Portalnummer 652880
Ihr Schreiben vom 28.05.2025

Sehr geehrter [REDACTED],

die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.

Im Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen können mehr als 2 km entfernt sein.

Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG



PRIMAGAS Energie GmbH • Luisenstraße 113 • 47799 Krefeld

GKU GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Antrags-Nr. 652880

Es betreut Sie Leitungsauskunft
Luisenstr. 113
47799 Krefeld
Fon: 02151 – [REDACTED]
Fax: 02151 – [REDACTED]

Datum 28.05.2025

PRIMAGAS Leitungsauskunft

Projektbezeichnung: Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus

Lokation: Baruth/Mark, Zum Vorwerk 8

Sehr geehrter [REDACTED],

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.

Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift.

Freundliche Grüße

PRIMAGAS Energie GmbH
Leitungsauskunft

- RÜCKANTWORT -

BLB | Müllroser Chaussee 48 | 15236 Frankfurt (Oder)

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

- Formblatt -

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und
vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)**

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen [X]

A. Allgemeine Angaben:

Stadt / Gemeinde / Amt **Baruth/Mark**

[] Flächennutzungsplan:

[X] Bebauungsplan: **vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“
Der Stadt Baruth/Mark**

[] Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan:

[] sonstiges : _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: **02.06.2025**

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen
Facilitymanagement
Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 60676-
Telefax: 0335 60676-
Bearbeiter:
@blb.brandenburg.de
Gesch-Z.: FM LM- /PETK-TÖB

☒ Keine Einwände

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

.....

2. Rechtsgrundlage:

.....

3. Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

.....

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

.....

☐ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

.....

☐ Sonstiges:

.....

Frankfurt (Oder),

02.06.2025

Datum,

Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen (BLB)
Geschäftsbereich Facilitymanagement
Liegenschaftsmanagement
Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)

Stellungnahme Tel TÖB 026/2025

- **Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan
„Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark**

Sehr geehrter [REDACTED],

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 30.04.2025 und teilen Ihnen mit, dass unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorgaben unsererseits gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.

Dieses Schreiben behandelt ausschließlich die Belange der Nieder- und Mittelspannung und keine Zustimmung zum Anschluss an unser Versorgungsnetz. Hierzu ist eine vertragliche Vereinbarung mit dem Investor sowie eine netztechnischen Prüfung erforderlich.

Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Aktuelle Planauskünfte können Sie jederzeit kostenfrei online im Planauskunftsportal der E.DIS Netz GmbH anfordern. Dieses erreichen Sie unter <https://www.e-dis-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>. Eventuell notwendige Änderungen an unseren Anlagen bitten wir rechtzeitig mit uns abzustimmen. Gemäß DIN 1998 stellen die Gehwege die Leitungstrassen für die Medienträger dar. Neue Bauwerke müssen so errichtet werden, dass minimal zulässige Abstände der Medien untereinander weiterhin eingehalten werden können.

Kabel

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Gemäß unserer Werknorm sind dies **bei Niederspannungskabeln $\leq 1\text{kV}$:**

Medium	Parallellage bzw. Näherung [m]	Kreuzung [m]
FM-Kabel / LWL Schutzrohr	0,1	
MS – Kabel	0,07	
Wasser	0,4	0,2
Gas (bis 10bar)	0,2	0,1
	0,3	
Fernwärme	1,0 bei <5m Länge (>1 Kabel) 1,5 bei >5m Länge (>1 Kabel)	0,3 Kabelschutzrohr erforderlich

E.DIS Netz GmbH

Luckenwalder Berg 7
14913 Jüterbog

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

[REDACTED]

Bau und Betrieb - MS/NS/Gas
Fläming – Mittelmark

T +49 3372 [REDACTED]

M +49 1733 [REDACTED]

[REDACTED]@e-dis.de

Unser Zeichen: NV-FM-B

Datum

2. Juni 2025

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207
0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33160

Gläubiger-ID
DE62ZZZ00000175587

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
USt-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung

[REDACTED]

[REDACTED]

Bei Mittelspannungskabeln > 1kV**Datum**
2. Juni 2025

Medium	Parallellage bzw. Näherung [m]	Kreuzung [m]
FM-Kabel / LWL Schutzrohr	0,1	
NS – Kabel	0,07	
Wasser	0,4	0,2
Gas (bis 10bar)	0,4	0,2
Fernwärme	0,6 bei <5m Länge der Näherung 1,0 bei <5m Länge d. N. (>1 Kabel) 1,5 bei >5m Länge d. N. (>1 Kabel)	0,6 bei 1 Kabel 1,0 bei >1 Kabel Kabelschutzrohr erforderlich

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteigrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Falls während der Baumaßnahme Kabel unseres Unternehmens freigelegt werden, bitten wir Sie sich umgehend mit dem zuständigen Meisterbereich Jüterbog (E-Mail: EDI_Betrieb_jueterbog@e-dis.de; Tel.: +49 3372 4236268; in Verbindung zu setzen.

Wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung an diesem Projekt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Konrad im Regionalbereich Teltow-Fläming am Standort Jüterbog unter ☎ +49 3372 4236233 gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

E.DIS Netz GmbH

Name	Name
Jüterbog, 02.06.2025	Jüterbog, 02.06.2025
Ort, Datum	Ort, Datum
	
i.A.	i.A.
Unterschrift	Unterschrift

Anlagen

Merkblatt Verteilungsanlagen
Richtlinien zu Arbeiten in Kabelnähe
Datenschutzinformationen



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Teltow-Fläming | Steinplatz 1 | 15806 Zossen

Forstamt Teltow-Fläming

GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstr. 1

13086 Berlin

per E-Mail an: buero-berlin@gku-se.de

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: 080-3-FoA-12-
7002/188+4#424017/2025
Hausruf: +49 33746 [REDACTED]
Fax: +49 331 [REDACTED]
FoA.Teltow-Flaeming@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Wünsdorf, 27.05.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus den Unterlagen des o.g. Bebauungsplanes zu entnehmen ist, sind für Errichtung und Betrieb des Projektes kleinflächig Bereiche betroffen, die der Waldeigenschaft entsprechend Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) § 2 unterliegen.

Soweit erkennbar, und auch von Ihnen bestätigt, wird jedoch die in der Flächenbilanz dargestellte Waldfläche in der Gemarkung Petkus, Flur 7, Flurstück 25 mit einer Größe von 3.100 m² nicht direkt mit in das Bauprojekt integriert sein.

Die Solarmodule als auch der die Module umgebene Sicherheitszaun liegen außerhalb der bezeichneten Waldfläche.

Sollten für die Errichtungsphase diese Waldflächen dennoch in Anspruch genommen werden, muss bei der unteren Forstbehörde gem. LWaldG § 8 ein Antrag auf zeitweilige Waldumwandlung gestellt werden.

Es geht vorsorglich der forstbehördliche Hinweis, dass die Abstände der neu zu errichtenden Solarmodule zu angrenzenden, bereits vorhandenen oder geplanten Waldflächen so weit entfernt sein sollen, dass damit Gefahrenübergänge sowohl aus dem Wald heraus (bei Sturm umstürzende Waldbäume, Waldbrand) als auch

Dienstgebäude

Steinplatz 1

Telefon

(033702) 2114000

Fax

(0331) 275484990

15806 Zossen,
OT Wünsdorf

vom Baufenster auf den Wald übergehend (Anlagenbrand) weder den Wald als auch nicht die Solarmodule beschädigen können.

Zu geringe Abstände der Solarmodule zu angrenzenden Waldflächen ergeben keine Haftungsansprüche der Betreiber gegenüber den Waldbesitzern hinsichtlich Beschattung und eventueller Sturmschäden.

Aus der Unterschreitung diesbezüglicher Abstandsmaße lassen sich auch keine nachträglichen Forderungen ableiten, dass Waldbäume zu fällen sind, um eine Beschattung oder Schäden an den Solarmodulen auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde am 27.05.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsgrundlage

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15])

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

JKU Standortentwicklung GmbH

Albertinenstr. 1
13086 Berlin

0774/2025

Tel: 0331/201

Ihr Zeichen:

Potsdam, 02.06.2025

vorab per Fax:
vorab per email: buero-berlin@gku-se.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark

Sehr geehrter

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Geplant ist ein Solarpark mit einer Fläche von ca. 56,1 ha. Davon sind ca. 39,3 ha Modulflächen. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Das Vorhaben wird aus folgenden Gründen erstmal abgelehnt:

PV-Freiflächenanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch diese Anlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tiere aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob der erzeugte Energieüberschuss in der Region benötigt wird. Der Energiebedarf in der Region ist aufzuzeigen.

Grundsätzlich sollten folgende Punkte bei der Planung von Solarparks für Gemeinden gelten:

- Es dürfen maximal 2% der gesamten Gemeindefläche mit PV-Freiflächenanlagen bebaut werden.
- Die Planungsgröße pro PV-Freiflächenanlage darf bei maximal 30 ha (netto Fläche) liegen.
- Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung muss mindestens 500 m betragen.

Das Kriterium des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnnutzung kann „aufgeweicht“ und somit unterschritten werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Ortsbeirat sich

einstimmig gegenüber der jeweiligen PV-Freiflächenanlage äußert. Zudem müssen der Bauausschuss und die Gemeindevertretung dieser Ausnahme zustimmen.

- Es muss eine Wertschöpfung aus den jeweiligen Projekten gegenüber dem betroffenen Ortsteil erfolgen.

Grundsätzlich gilt für Solarparks:

Auswirkungen des geplanten Solarparks auch in Verbindung mit anderen bestehenden und geplanten FF-PVA sind vollumfänglich zu untersuchen (Kumulationswirkung).

Für die Ausgestaltung des Solarparks, zur Förderung der Biodiversität, empfehlen wir ein vorgehen nach Peschel & Peschel (2023): Photovoltaik und Biodiversität - Integration statt Segregation! – Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt, NATURSCHUTZ und Landschaftsplanung 55 (02). Die Abstände zwischen den Modulreihen sind so zu wählen, dass breite besonnte Streifen entstehen können.

Es ist sicher zu stellen, dass im Zeitraum Mitte April bis Mitte September von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr die Streifen zwischen den Reihen mit Sonne beschienen werden können. Eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 ist nicht zu überschreiten. Positiv zu bewerten, sind die verstellbaren Module, welche sich nach dem Sonnenstand ausrichten.

Die Unterkante der Zäune ist für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig auszuführen, um einen Barriereeffekte zu vermeiden. Für die Durchlässigkeit der Umzäunung sind ein ausreichender Bodenabstand von mind. 15 bis 20 cm zwischen Zaununterkante und Bodenoberkante einzuhalten.

Sichtachsen und mögliche Blendwirkung zu Wohnbebauung und die optisch bedrängende Wirkung der PV-Anlage sind zu bewerten.

Kompensationsmaßnahmen sind möglichst vor Ort umzusetzen. Ausgleichsflächen und Maßnahmen sind aufzuzeigen. Ausgleichsflächen sind nachzuweisen. Lerchenfenster sind vorzusehen. Besonders die Randbereiche des Feldes scheinen artenschutzfachlich wertvoll zu sein.

PV-Freiflächenanlagen können zur Erwärmung der Umgebung beitragen und das Kleinklima in der Umgebung erheblich beeinflussen (Barron-Gafford et al. (2016): The Photovoltaic Heat Island Effect: Larger solar power plants increase local temperatures). Der Wärmeeffekt der Anlage auf die Umgebung ist zu ermitteln.

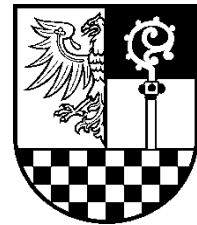
Der vollständige Rückbau nach Ablauf der Nutzungsdauer der PV-Anlagen sowie Gewährleistung der Finanzierung des Rückbaus durch den Vorhabenträger ist in der Genehmigung festzulegen.

Da eine Rückbaubürgschaft nur den Rückbau der stillgelegten Anlage garantiert, ist folglich eine Rekultivierung der betroffenen Fläche nach dem Rückbau nicht abgedeckt. Daher müssen eine separate Rekultivierungsverpflichtung und eine entsprechende Rekultivierungsbürgschaft in dem B-Plan/Genehmigung festgelegt werden.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen





Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Stadt Baruth/Mark
Fachbereich III Bauverwaltung
Bauleitplanung
z.Hd. [REDACTED]
Ernst-Thälmann-Platz 4

15837 Baruth/Mark

Dezernat IV
Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung / Kreisentwicklung
Dienstgebäude: Zinnaer Str. 34

Auskunft: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: 03371 608-[REDACTED]
Telefax: 03371 608-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@teltow-flaeming.de *
Datum: 02.06.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark, Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB¹

Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark.

Zur Erarbeitung der Stellungnahme lagen folgende Unterlagen vor:

1. Anschreiben GKU Standortentwicklung GmbH vom 30.04.2025
2. Entwurf der Planzeichnung, Stand März 2025
3. Entwurf der Begründung, Stand März 2025
4. Diverse fachspezifische Unterlagen

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Naturschutzfachliche Einwände, siehe Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 28.05.2025

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

-

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

-

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:

-

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung
Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Aus dem **SG Kreisentwicklung, Bereich Landes- und Regionalplanung** wird Folgendes angemerkt:

Zu den Entwurfsunterlagen zur o. g. Planung ergeben sich keine weiteren Hinweise hinsichtlich ihrer Einordnung in die übergeordnete Raumplanung. Die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung finden sich vorliegend umgesetzt. Insofern sind entgegenstehende Vorgaben nicht erkennbar.

Gleichwohl bleibt die abschließende Beurteilung hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung bzw. der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vorbehalten.

Aus dem **Sachgebiet Kreisentwicklung, Bereich Planungsgrundlagen/Bauleitplanung** ergeben sich nachfolgende Anregungen und Hinweise:

Widerspruch zu Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Bebauungspläne sind gem. §8(2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die zur Festsetzung geplanten Sondergebiete Solarpark stehen im Widerspruch zu den Darstellungen des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark, in dem diese Bereiche als Sonderbauflächen Wind ausgewiesen sind.

Die beabsichtigte Festsetzung Sondergebiet „Solarpark“ dürfte ebenso im Widerspruch zur beabsichtigten Darstellung der planungsgegenständlichen Bereiche als Sonderbauflächen „Wind+Solar“ in der gegenwärtig in Aufstellung befindlichen Änderung des Flächennutzungsplanes zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen zu diesem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Sonderbauflächen „Wind+Solar“ den Anlagen zur Nutzung von Windenergie Vorrang vor den Anlagen zur Nutzung von Solarenergie einräumen. Ein Sondergebiet „Solarpark“ mit der Zweckbestimmung der Errichtung und des Betriebs großflächiger Photovoltaikanlagen dürfte diesem Entwicklungsziel nicht entsprechen, insbesondere, wenn Windenergieanlagen lediglich „zusätzlich“, d.h. der Zweckbestimmung Photovoltaik untergeordnet zulässig sein sollen.

Lage im Windvorranggebiet VRW31

Hinsichtlich der mit Festsetzung 1.4 geplanten Einschränkung im Bereich des rechtswirksam festgesetzten Windvorranggebietes VRW31 lediglich Windenergieanlagen im Wege des Repowering gemäß 16b BImSchG als zulässig festzusetzen, dürfte ein Widerspruch zum vorrangigen Belang des im überragenden öffentlichen Interesse liegenden beschleunigten Ausbaus der Windenergie an Land vorliegen, da Windvorranggebiete auch und vorrangig der Realisierung von Vorhaben zur Neuerrichtung von Windenergieanlagen dienen, unabhängig von Repowering gem. §16b BImSchG. Es dürfte dem bauleitplanerischen Gebot der Konfliktbewältigung widersprechen, der Festsetzung 1.4 entgegenstehende, jedoch in Windvorranggebieten zulässige Realisierungswünsche zur Neuerrichtung von Windenergieanlagen faktisch auszuschließen, die nicht dem Repowering dienen. Eine derartige einschränkende Zulässigkeit von Nutzungen bedarf zumindest einer ausführlichen Begründung und eines Nachweises der Ausweisung und faktischen Realisierbarkeit derartiger Nutzungen an anderer Stelle im Gemeindegebiet.

Die Lage des Windvorranggebietes VRW31 und somit der Geltungsbereich der Festsetzung 1.1 hinsichtlich Windenergieanlagen ist in der Planzeichnung bisher nicht ablesbar.

Die gem. Festsetzung 1.4 von Solarnutzungen freizuhaltenden/zurückzubauenden Bereiche, beschränkt auf Sockelbereiche WEA, Zuwegungen und notwendige Nebenanlagen genügen womöglich

Befristung der Zulässigkeit von Nutzungen

Die in der textlichen Festsetzung 1.1 beabsichtigte Befristung der Zulässigkeit von Nutzungen gemäß §9 Abs.2 BauGB erfordert eine städtebauliche Rechtfertigung im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Eine Befristung kommt nur in Betracht, wenn der Zeitraum bis zur festgesetzten Folgenutzung im Hinblick auf die Abwägung noch überschaubar ist, was bei dem im Begründungsentwurf benannten Zeithorizont fraglich sein dürfte. Festgesetzte Fristen sind präzise zu bestimmen, z.B. 25 Jahre „nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes“. Ausnahmen von der zeitlichen Befristung, bspw. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht zulässig.

Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen

Die geplanten Festsetzungen zur Bauhöhenbegrenzung von maximal 6,6 Meter über Geländeoberkante würden in der zur Festsetzung vorgesehenen Form auch die Errichtung von Windenergieanlagen betreffen und verunmöglichen.

Festsetzung zur Bauweise

Der zur Festsetzung (TF2.1) beabsichtigte Zwischenabstand baulicher Solaranlagen von lediglich 3,5 Meter widerspricht den Ausführungen der Begründung, S.114 wonach ein Modulreihenabstand von 11 Metern (ca. 6 Meterb Zwischenabstand) für erforderlich gehalten wird, um das städtebauliche Ziel der Agri-PV-Nutzung zur ermöglichen.

Begründung

S.116 ggf. Korrekturerfordernis 1.Absatz, letzter Satz: „...Genehmigungsverfahren gemäß BlmSchG...“ anstatt „...Genehmigungsverfahren gemäß BlmSchV...“

S.117 ggf. Korrekturerfordernis 1. Absatz, letzter Satz: „...6,6m über Geländeoberkante.“ anstatt „...6,6m über NHN..“

Planzeichenerklärung

Alle Darstellungsinhalte der Planzeichnung sind in der Planzeichenerklärung zu erläutern. Nur die in der Planzeichnung enthaltenen Symbole/Signaturen sind in der Planzeichenerklärung zu erläutern. Alle Symbole/Signaturen in Planzeichnung und Planzeichenerklärung sind maßstäblich einheitlich darzustellen.

Geobasisdaten

Gemäß Planunterlagen VV ist auf der Planunterlage ein Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten und in digitalen Anwendungen auf die Internetseite der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zu verlinken ist: „Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB JJJJ (Jahr der Datenbereitstellung)“.

Seitens des **SG Kreisentwicklung, Bereich Verkehr** ergeben sich, wie bereits mit Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 23.07.2024 mitgeteilt, nachfolgende Anregungen und Hinweise:

Gemäß Begründung erfolgt die öffentliche Erschließung über bestehende Straßen und Wege von der Ortschaft Petkus aus. Öffentliche Verkehrsflächen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Zusätzliche Wegbaumaßnahmen (abgesehen von unversiegelten internen Zuwegungen für die Wartung der Module) sind für den Solarpark nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Um welche Straßen und Wege es sich konkret handelt, bleibt unklar. Bei den bestehenden Straßen und Wegen zw. Petkus und dem Plangebiet handelt es sich, soweit ersichtlich, weitestgehend um Gemeinde- bzw. sonstige Straßen (insbesondere Wirtschaftswege) in unterschiedlichem Zustand. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass ein Teil der äußeren Erschließung auch über die L 70 und eine bestehende außerörtliche Zufahrt erfolgen wird. Aufgrund der Regelungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Nr. 8 BbgStrG wird eine Beteiligung des Landesbetrieb Straßenwesen im BP-Verfahren empfohlen.

Über Widmung/Eigentum, Zustand und Dimensionierung der entsprechenden Straßen und Wege enthält die Begründung keine Informationen. Ebenso wenig wie zu den absehbaren Anforderungen/Erfordernissen, des mit der geplanten Nutzung verbundenen Verkehrs (in Bau-Betriebs- und Rückbauphase). Die Begründung sollte entsprechend ergänzt werden. Auch um eine gute Grundlage für den städtebaulichen Vertrag zu haben, mit dem erforderliche Kosten u.a. für die Erschließung auf den Vorhabenträger übertrage werden sollen.

Sollte die Flaeming-Skate, die im relevanten Bereich gleichzeitig Teil der Tour Brandenburg und der Route 5 der Radrouten historischer Stadtkerne ist, gequert werden müssen, um von Petkus zum Plangebiet zu gelangen (ggf. im Kreuzungsbereich der Straße „Zum Vorwerk“/ „Mühlenblick“), sollte dies ebenfalls in der Begründung ergänzt und im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Eine Beeinträchtigung der Flaeming-Skate ist grundsätzlich zu vermeiden. Eventuelle Schäden durch Verkehr im Zusammenhang mit der geplanten BP-Nutzung sind grundsätzlich zu ersetzen. Für erforderliche Abstimmungen wären der Kreiswegewart und das SG Infrastrukturmanagement zuständig.

Weitere Hinweise des Landkreises:

Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt:

- Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung,
hier: **SG Kreisentwicklung** und **SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität**
- Hauptamt, hier: **SG Infrastrukturmanagement**
- Ordnungsamt, hier: **SG Ordnung und Sicherheit**
- Straßenverkehrsamt, hier: **SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung**
- Gesundheitsamt, hier: **SG Hygiene und Umweltmedizin**
- Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde,
hier: **SG Technische Bauaufsicht** u. **SG Untere Denkmalschutzbehörde**
- Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: **SG Naturschutz**
- Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) sowie Untere Wasserbehörde (UWB) des Umweltamtes, hier: **SG Wasser, Boden, Abfall**
- Landwirtschaftsamt, **SG Agrarstruktur**

Die von den beteiligten Fachämtern des Landkreises übermittelten Stellungnahmen sind dieser Stellungnahme in der Anlage als Kopie beigelegt. Alle digital vorliegenden Fachstellungnahmen

einschließlich dieser Stellungnahme werden vorab im Portable Document Format (PDF) per E-Mail übersandt. Soweit fernmündliche oder per hausinterner E-Mail übermittelte Positionierungen erfolgt sind, werden diese nur im Falle des Vorliegens fachlicher Belange weitergereicht.

Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

Anlagen: Stellungnahmen der Fachämter

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Untere Bauaufsichts- und
Denkmalschutzbehörde

-Im Hause-
Landkreis Teltow-Fläming
Kreisentwicklungsamt

Datum: 06.06.2025

Auskunft: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: 03371 [REDACTED]

Aktenz.: 63/03/ [REDACTED]

Entwurf Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus“

Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB

Stellungnahme

Sehr geehrte [REDACTED],

zum Bebauungsplan (BP) " Freiflächen-Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus" der Stadt
Baruth/Mark,

Stand: 04.03.2025

bestehen seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde Bedenken.

1. Zur Angabe in der Planzeichnung: Zweckbestimmung

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zweckbestimmung: Solarpark

WEA – Anlagen sind gemäß Festsetzung 1.1 letzter Satz ebenfalls zulässig und sollten deshalb auch in der Planzeichnung als Zweckbestimmung ausgewiesen werden.

Zusätzlich sind innerhalb der Flächen, die im Rahmen der Regionalplanung rechtswirksam als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, auch Windenergieanlagen vorrangig zulässig (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.4).

Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO

2. Zur Festsetzung 1.4 Bedingtes Baurecht

Der gegebenenfalls erforderliche Vollzug des bedingten Baurechts wird seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde rechtlich kritisch eingeschätzt bzw. als nicht handelbar. Sich daraus ergebene Schadenersatzansprüche sind in Betracht zu ziehen. Der Bestandsschutz rechtmäßig errichteter Photovoltaikanlagen steht dem bedingten Baurecht entgegen. Für WEA -Anlagen, die sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes aber im Windvorranggebiet befinden, repowert, oder neu errichtet werden sollen ist der Bebauungsplan nicht bindend. Insofern stellt der B-Plan ggf. eine „Verhinderungsplanung“ dar.

Es wird empfohlen die Zulässigkeit der Festsetzung zum bedingten Baurecht im Planungsprozess einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen

Folgende Alternativen werden für die weitere Planung aufgezeigt und sollten betrachtet werden:

1. Erweiterung der Zweckbestimmung auf die grundsätzliche Zulässigkeit von WEA-Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die sich innerhalb des Vorranggebiets Windenergie befinden.

2. Aufnahme einer zusätzlichen Festsetzung zu Abstandsflächen gemäß § 6 BbgBO:
Z.B.

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässigen baulichen Anlagen ist die Einhaltung von Abstandsflächen nicht erforderlich. Dies gilt auch für die Abstandsflächen von außerhalb stehenden WEA-Anlagen, die in den Geltungsbereich reinfallen.

Für die Begründung:

Die nach § 6 BbgBO erforderliche Einhaltung von Abstandsflächen verankert die Schutzziele Belichtung, Belüftung und Sozialabstand. Für die zulässigen Nutzungen sind diese Schutzziele nicht relevant.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III

Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde
SG Untere Denkmalschutzbehörde

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 04.06.2025

Auskunft: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: 03371 [REDACTED]

Aktenz.: 63/34/10392/25/DK

Amt für Wirtschaftsförderung
und Kreisentwicklung
SG Kreisentwicklung
[REDACTED]



Petkus, vorhabenbezogener B-Plan "Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus"

Sehr geehrter [REDACTED]

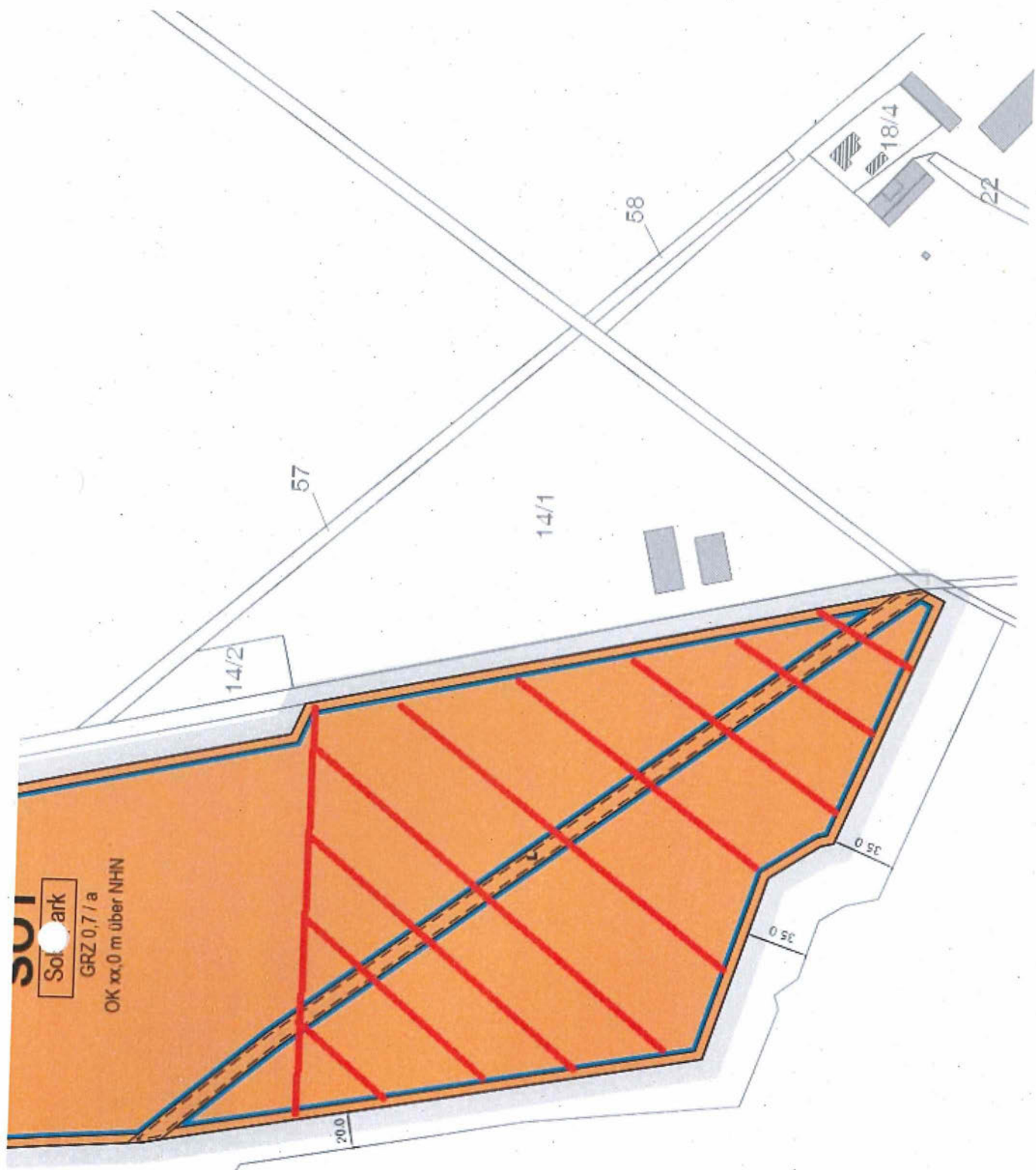
hiermit möchte ich Ihnen die Antwort auf Ihr Schreiben vom 30.4.2025 zukommen lassen.

In der Teilfläche I des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine Verdachtsfläche für Bodendenkmale. Grund dafür ist der Umstand, dass die reelle Ausdehnung des ortsfesten Bodendenkmals 130349 „Burgwall der Bronzezeit und des deutschen Mittelalters; Siedlung der Bronzezeit“ bisher nicht durch Ausgrabungen ermittelt wurde. In der Begründung zum B-Plan ist dieser Umstand korrekt dargestellt.

Der Plan mit der Verdachtsfläche (siehe Anhang) ist in die Begründung mit aufzunehmen.

Freundliche Grüße

[REDACTED]
[REDACTED]



Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat II

Gesundheitsamt / Hygiene und
Umweltmedizin

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 5. Mai 2025

Auskunft: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: 03371 608 [REDACTED]

Aktenz.: 5337 03/01 [REDACTED]

Dezernat IV

Amt für Wirtschaftsförderung
u. Kreisentwicklung

[REDACTED]



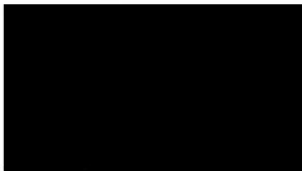
vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark

Der Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegen folgende am 05. Mai 2025 eingegangene Unterlage zu Grunde:

Anschreiben der GKU Standortentwicklung GmbH an den Landkreis Teltow-Fläming vom 23.04.2025 zum vBP „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus der Stadt Baruth/Mark – gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB einschließlich elektronisch einsehbarer Unterlagen.

Stellungnahme

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände oder Hinweise zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth/Mark.



Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat I

Hauptamt / Infrastrukturmanagement

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 28. Mai 2025

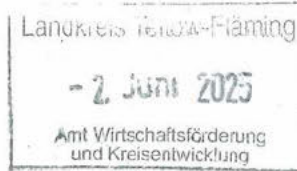
Auskunft: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: 03371 608 [REDACTED]

Aktenz.: 10.ISM [REDACTED] 25/166

Amt für Wirtschaftsförderung und
Kreientwicklungsamt
[REDACTED]



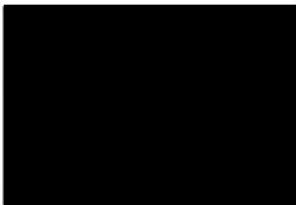
Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ der Stadt Baruth / Mark **Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange** **Stellungnahme des SG Infrastrukturmanagement**

Sehr geehrte [REDACTED],

seitens des A 10, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme als Straßenbauhörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretenden öffentliche Belange.

Diesbezüglich bestehen keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Dem o.a. Vorhaben stehen keine durch das Hauptamt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen und sonstige öffentliche Straßen in der Baulast des Landkreis Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange entgegen.



Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III

Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 28. Mai 2025

Auskunft: [REDACTED] r

Zimmer:

Telefon: 03371 608 [REDACTED] 8

Aktenz.: 41024/25/672

Dezernat IV

A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung

A 80.2 SG Kreisentwicklung

Zinnaer Straße 34

[REDACTED]



Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan (BP) „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ in der Stadt Baruth/Mark, OT Petkus

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden Unterlagen zu Grunde:

- Begründung zum Entwurf (Stadt/Land/Konzept – Planungsbüro für Stadt & Umwelt; Stand: März 2025)
- Planzeichnung zum Entwurf (Stand: März 2025)
- Umweltbericht zum Entwurf (Stand: März 2025)
- Bericht zur avifaunistischen Untersuchung (Stand: März 2025)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

☐ **Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung**

☒ **Betroffenheit durch die vorgesehene Planung**

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken bzgl. der beabsichtigten Planung. Nachfolgende Einwendungen, Forderungen und Hinweise sind zu beachten:

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

- a) **Einwendung:** Die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 i.V.m. Absatz 5 BNatSchG werden hinsichtlich der Brutvogelarten Feldlerche, Ortolan, Grauammer, Wachtel und Heidelerche nicht ausreichend behandelt. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch die Umsetzung der Planung, auch als FFP Anlage zur Verletzung der Zugriffsverbote kommen wird, indem Reviere dieser Arten verloren gehen (Zerstörung der Fortpflanzungsstätte bzw. Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang).
- b) **Rechtsgrundlagen:** § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- c) **Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:** Es ist davon auszugehen, dass die fünf genannten Arten den Solarpark nach Errichtung nicht mehr besiedeln können. Die vorgesehene Ausgleichsfläche von fünf ha Größe ist entsprechend zu qualifizieren, zu verorten und es sind Maßnahmen detailliert an den Habitatansprüchen der Arten zu entwickeln.

2. Fachliche Stellungnahme

☐ **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:** keine

- ☒ **Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:**

1. Artenschutz:

Hinsichtlich der fünf genannten Arten ist die Studienlage widersprüchlich. Monitorings der Brutvogelfauna von Solarparks kommen zu diametral entgegengesetzten Ergebnissen oder es liegen nur Einzelbeobachtungen vor, die keine Verallgemeinerung zulassen. Ausgangsvoraussetzungen, Konfiguration, abiotische Verhältnisse, Monitoringmethoden usw. sind so heterogen, dass verallgemeinernde Befunde äußerst schwierig sind.

Aufgrund der immensen Flächenkulisse, die Freiflächensolaranlagen bereits beanspruchen und weiterhin beanspruchen werden, ist hier konsequent das Vorsorgeprinzip, wie es in § 44 Abs. 1 BNatSchG angelegt ist, anzuwenden. Es handelt sich dabei um Verbotsnormen. Wenn die Behörde begründete Zweifel daran hat, dass die Verbote eingehalten werden können, muss sie Maßnahmen vorsehen, die für eine zuverlässige Vermeidung der Verletzung der Verbote sorgen.

Zu den einzelnen Arten:

Feldlerche

Die Feldlerche als klassischer „Kulissenflüchter“ und die Charakterart der offenen Agrarlandschaft ist Gegenstand zahlreicher Studien und Monitorings in Solarparks. Dennoch konnte bisher nicht ermittelt werden, welche Faktoren zu einer weitgehenden Meidung der eigentlichen Modulreihen und eine Verdrängung der Art in die Randbereiche von Solarparks führen bzw. welche auch eine deutliche Besiedlungszunahme im Vergleich zum Ausgangszustand bewirken. Solange hier keine Klarheit besteht ist im Rahmen der Vorsorge von einem Verlust der Fortpflanzungsstätte auszugehen. Im Rahmen des Risikomanagements kann nach Nachweis einer ähnlich hohen Besiedlung der beanspruchten Flächen wie vor dem Bau der Anlagen, der Ausgleich entsprechend zurückgefahren werden.

Grauammer

Zur Grauammer liegen widersprüchliche Ergebnisse vor. Signifikante Abnahme in den Parks Waldpolenz und Tutow 2, Brandenburg-Briest – andere mit Zunahme (Flughafen Barth und Flugplatz Fürstenwalde; also keine typischen Landwirtschaftsflächen).

Ortolan

Zum Ortolan sind kaum Untersuchungen bekannt. Eine Beobachtung eines Nestfundes im Randbereich einer Anlage (Solarpark Zobersdorf). Allerdings im ersten Jahr nach Errichtung des Parks. Da der Ortolan für seine Brutplatztreue bekannt ist, ist das nicht wirklich aussagekräftig. Er besiedelt in Brandenburg Waldränder und Baumreihen in Verbindung mit Getreidefeldern. Eine zumindest mittelfristige Aufgabe der Reviere ist nach Verschwinden der Getreidefelder anzunehmen.

Wachtel

Kaum Untersuchungen vorhanden, die die Art betrachten. Wenn, dann Indizien für Verdrängung oder Bestandsabnahme (Verkehrslandeplatz Welzow, Tutow 2 – bei der Art allerdings wegen starker Schwankungen singender Männchen methodisch schwer abzuschätzen).

Heidelerche

Heidelerchen wurden vereinzelt in Solarparks nachgewiesen, wobei eher unklar ist, ob in den tatsächlich von Modulreihen belegten Bereichen. Die Heidelerche benötigt wahrscheinlich spezielle Habitatrequisiten, wenn sie überhaupt in FFP-Anlagen auf ehemaligen Ackerstandorten siedeln kann. Sie benötigt gut durchsonnte Flächen mit spärlicher Vegetation und einzelnen Sitzwarten. Die gute Durchsonnung wird wahrscheinlich eher an den Randflächen der Anlagen zu erreichen sein. Eine Grünlandpflege, die auch Bereiche mit spärlicher Vegetation herbeiführt, ist Voraussetzung.

Insgesamt kommt aus den genannten Gründen der Planung und Ausgestaltung der Ersatzflächen eine entscheidende Bedeutung zu. Sie ist so zu entwickeln, dass sie möglichst allen

fünf Arten ausreichende Siedlungsbedingungen bietet. Fünf ha Fläche sind dazu grundsätzlich geeignet. Sie müssen aber zumindest in Waldrandlage liegen und die Ausgestaltung und Bewirtschaftung der Fläche ist auszuarbeiten und durch einen städtebaulichen Vertrag zu sichern.

2. Flächennutzungsplan (FNP)/Landschaftsplan (LP):

Bisher fehlen Aussagen zum LP in der Begründung zum vBP-Entwurf.

Grundsätzlich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Für den Bereich des Bauleitplanes (BP) liegt ein Landschaftsplan (LP) aus dem Jahr 2001 vor. Bei der beabsichtigten Aufstellung eines BP sind grundsätzlich die Aussagen des LP zu berücksichtigen. Es wird zwar auf die FNP-Änderung Energie 2017 Bezug genommen, die in diesem Verfahren erforderliche Fortschreibung des LP liegt der UNB jedoch nicht vor (Überarbeitung/Ergänzung, um die vollumfängliche fachliche Eignung des LP zu erlangen, erfolgte bisher noch nicht).

In diesem Entwurf der Fortschreibung des LP wird für das Plangebiet im Wesentlichen auf die Errichtung von Windkraftanlagen abgestellt, das zum damaligen Zeitpunkt aktuelle Wind-eignungsgebiet aus der Regionalplanung übernommen. Eine Bewertung und Wichtung der naturschutzrechtlichen Belange hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen fehlt und ist nachzuholen. Somit widerspricht der BP-Entwurf gegenwärtig den Darstellungen des LP. Daraus resultiert zumindest eine Fortschreibung des LP als räumlicher Teilplan. Da der LP bereits aus dem Jahr 2001 und die Teilfortschreibung aus dem Jahr 2014 stammt, ist ohnehin eine Aktualisierung geboten.

Der anzuwendende LP stellt die Plangebietsflächen überwiegend als Landwirtschaftsfläche dar. Die Flächen mit der Darstellung zum Erhalt von Baumreihen und Hecken grenzen unmittelbar an das Plangebiet und sollen laut Beschreibung erhalten bleiben. Insofern und aufgrund der Darstellung in der FNP-Änderung 2017 sollte eine Auseinandersetzung mit den Darstellungen des LP in der BP-Begründung unbedingt erfolgen. Die bisher auf Seite 31 des Umweltberichtes enthaltenen Aussagen sind unzureichend und können eine detaillierte Auseinandersetzung bzw. eine erforderliche Begründung zu den abweichenden Darstellungen mit dem LP nicht ersetzen.

3. Zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der Flächen für die geplanten Kompensationsmaßnahmen muss gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 18 BNatSchG der Nachweis über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Flächen geführt werden – erst recht, wenn die Flächen nicht im Eigentum des Vorhabenträgers und/oder außerhalb des BP liegen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Eingriff nicht ausgeglichen wird und somit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entsprechend § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Nr. 3 BauGB berücksichtigt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass es zur Versagung der Baugenehmigung kommt.
4. Die Beeinträchtigungen werden fast durchgehend als „nicht erheblich“ in einem nur zweistufigen Einordnungsverfahren angegeben. Dies ist nochmals zu überprüfen. Beim Schutzgut Boden fehlt zudem die Beeinträchtigung durch Überschirmung durch die Modulreihen.
5. In vergleichbaren BP mit PV-Anlagen wurden die von Modulen überschirmten Flächen beim Schutzgut Boden mit einer Teilversiegelung von 3 % berechnet. Aufwertungen beim Schutzgut Boden können durch die Umwandlung von Acker in Grünland daher nur zwischen den Modulreihen (nicht unter den Modulen) angerechnet werden. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind nach zu justieren und auf dem Plandokument bisher nicht verortet.
6. Bitte beachten Sie ebenfalls, dass überschirmte Flächen, auch wenn sie von Acker in Grünland umgewandelt werden, nicht als Ausgleichsfläche für das Schutzgut Boden anrechenbar sind.
7. Auf dem Plandokument werden die Flächen zur Bepflanzung

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen
und Erhaltung



ebenfalls als Sondergebietsfläche dargestellt, der Widerspruch sollte abgelöst werden.

8. Laut Handlungsempfehlungen des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sollen Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m berücksichtigt werden. Die derzeitigen Baufelder haben tlw. größere Dimensionen.
9. Aus Sicht der UNB ist eine extensive Beweidung empfehlenswert. Um Bodenbrüter und ihre Gelege zu schützen, empfiehlt es sich, etwa einen Teil der Fläche so einzuzäunen, dass der Zaun ca. 20 cm in den Boden eingelassen wird. Neben Vorteilen für Bodenbrütergelege zeichnen sich auch Vorteile für Beweider ab, da ein in den Boden eingelassener Zaun gleichzeitig vor Prädatoren schützt. Auf dem Rest der Fläche sollte der Zaun eine Bodenfreiheit von 10-15 cm gewährleisten. Diese Fläche wäre dann für Kleinsäuger weiterhin nutzbar.
10. Der Erlass zur „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der Natur“¹, insbesondere von Pflanzungen als Ausgleichsmaßnahme, wie sie hier beabsichtigt sind, ist „zwingend anzuwenden.“

Mit freundlichen Grüßen

SGL-UNB

Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

BbgNatSchAG

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.11)

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

HVE

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung nach den §§ 10 – 18 BbgNatSchG (Herausgeber Land Brandenburg- MLUR; Stand April 2009)

NatSchZustV

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)

Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)

Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK); Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) und Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE); Stand August 2023

¹ Amtsblatt für Brandenburg Nr. 9 vom 04.03.2020

Landkreis Teltow-Fläming
Dezernat III
Ordnungsamt
Ordnung, Sicherheit, Jagd und Fischerei
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 21.05.2025
Auskunft: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: 03371 [REDACTED]
Aktenzeichen: 32.28/128-25

Dezernat IV
Amt f. Wirtschaftsförderung u. Kreisentwicklung
SG Kreisentwicklung
[REDACTED]

Im Hause



Stellungnahme: zum Antrag vom 30.04.2025

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) "Freiflächen-photovoltaikanlage Vorwerk Petkus" der Stadt Baruth/Mark

Antragsteller: GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstraße 1
13086 Berlin

Produkt: 511010

Sehr geehrte [REDACTED],

nach Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes ergeben sich hinsichtlich des o. g. Vorhabens folgende Nachforderungen (NF), Nebenbestimmungen (NB) und Hinweise (H):

- aus brandschutztechnischer Sicht

a. (NB) Beachtung des Brandschutzmerkblattes „Photovoltaik-Anlagen“ des Landkreises Teltow-Fläming bei der Planung der Freiflächen-PV-Anlage

Für die geplante PV-Anlage ist der Abschnitt VII aus dem Brandschutzmerkblatt des Landkreises Teltow-Fläming zu beachten und eventuell erforderliche Maßnahmen abzuleiten:

<https://www.teltow-flaeming.de/was-erledige-ich-wo/dienstleistungen/details/brandschutzdienststelle>

→ Brandschutzmerkblatt „Photovoltaik-Anlagen“

- aus Sicht der Unteren Jagdbehörde

(NF) Gemäß § 3 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg sind bei Planungsvorhaben, welche das Potential haben Wildlebensräume zu zerschneiden oder zu beeinträchtigen, Maßnahmen zu ergreifen, die daraus resultierende Auswirkungen abmildern oder verhindern.

Bei Realisierung der geplanten Freiflächen-PV „Vorwerk Petkus“ besteht die Gefahr einer Zerschneidungswirkung des Wildtierlebensraumes.

Vor allem die Teilfläche SO 1, mit einer Nord-Süd-Ausdehnung von knapp über 1000 m, stellt eine Barriere bei Wanderbewegungen dar. Die Teilflächen SO 2 und SO 3 geben durch ihre Anordnung einen Zwangswechsel vor, welcher durch die Teilfläche SO 1 versperrt bzw. abgelenkt wird.

Die Fläche des Planungsgebietes befindet sich im Bereich des ökologischen Korridors Südbrandenburg. Dieser soll Tierarten in ihren Wanderbewegungen unterstützen, genetischen Austausch einzelner Populationen fördern und er hilft bei der Verbreitung und Wiederansiedlung gefährdeter Arten.

Leitarten des Korridors sind unter anderem das Rotwild und der Wolf. Beide Wildarten kommen im Planungsraum vor.

Gemäß der „Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (PV-FFA; Stand August 2023) sollen ab 500 m Anlagenlänge Querungshilfen für Großsäuger vorhanden sein. Ebenso ist ein Bodenabstand von 10-20 cm zwischen Zaun und Geländeoberkante einzuhalten, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

Im Fall der geplanten Freiflächen-PV Anlage "Vorwerk Petkus" haben die Teilfläche SO 1 und SO 3 eine Längenausdehnung von ca. 1000 m. Bei beiden Teilflächen sind laut Planungsunterlagen keine Wechselkorridore für große Wildtierarten vorgesehen.

Die einzurichtende Querungshilfe sollte, analog der MAQ „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“, mindestens 50 m betragen, damit diese von den im Vorhabengebiet vorkommenden großen Säugetierarten angenommen wird. Eine zusätzliche Strukturierung der Querungshilfe würde deren Akzeptanz bei den Wildtieren fördern. Die Positionierung der Wildquerungshilfe sollte sich am Zwangswechsel zwischen den Teilflächen SO2 und SO3 orientieren.

- aus ordnungsbehördlicher Sicht

(H) Das Vorhabengebiet befindet sich auf dem Gebiet einer ehemaligen Kriegsstätte im Sinne der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten vom 31. März 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 20]).

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Erdarbeiten dort Gebeine von Kriegstoten des II. Weltkrieges zu Tage treten, die ihre letzte Ruhestätte in nicht bekannt gewordenen Feldgräbern fanden und deshalb bisher nicht umgebettet werden konnten.

Zuständige Behörden für die Feststellung und Erhaltung solcher Gräber sind im Land Brandenburg nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg vom 23. Mai 2005 (GVBl. I S. 174) die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden.

Bei Gebeinfunden ist die Arbeit sofort zu unterbrechen, die Polizei ist zu informieren. Wenn es sich um Gebeine von Kriegstoten handelt, wird die zuständige Ordnungsbehörde benachrichtigt, die dann die weiteren Veranlassungen zu treffen hat.

Die Fundstelle ist zu sichern. Es ist untersagt, Gegenstände jeglicher Art zu entfernen, die der Identifizierung der Toten dienen können.

Die Fortführung der Arbeiten ist erst nach Abschluss der Bergungsarbeiten gestattet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A large black rectangular redaction box covering the signature of the official.

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat: IV

Straßenverkehrsamt / Verkehrssicherheit,
Verkehrslenkung

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 07.05.2025

Auskunft: [REDACTED]

Zimmer: A7-3-12

Telefon: 03371 608 [REDACTED]

Aktenz.: 36.42.38/C250139

Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
SG Kreisentwicklung
z.H. [REDACTED]



vBP Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus der Stadt Baruth

Sehr geehrte [REDACTED]

Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 3. Juni 2025
Auskunft: [REDACTED]
Zimmer: A5-3-06
Telefon: 03371 608-[REDACTED]
Aktenz.: 658/25/673/8-01

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
DIV/Amt für Wirtschaftsförderung und
Kreisentwicklungsamt
[REDACTED]

Im Hause
(Dienstgebäude: Zinnaer Str. 34)



Stellungnahme

Betr.: vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) "Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus" der Stadt Baruth/Mark

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Antragsteller: GKU Standortentwicklung GmbH
Albertinenstr. 1, 13086 Berlin

Gemarkung: Petkus

Flur: 7

Flurstücke: Teilbereich 1 (West): 25 (teilweise)
Teilbereich 2 (Nordost): 41, 44, 47, 55 und 56 (jeweils teilweise)
Teilbereich 3 (Südost): 18/2 (teilweise)

Es liegen folgende am 5. Mai 2025 im SG Wasser, Boden, Abfall digital eingegangene Unterlagen zugrunde:

- Anschreiben vom 30.04.25
- Begründung BP mit Umweltbericht, Stand 04.03.25
- Entwurf Planzeichnung, Stand 04.03.25
- Anlagen (Biotopkartierung...)
- Bekanntmachung Bürgerbeteiligung
- Informationspflicht zur Datenerhebung bei der Öffentlichkeitsbeteiligung

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

keine

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens

keine

Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage

Beim Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall bestehen keine Bedenken oder Einwendungen zur Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) "Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus" der Stadt Baruth/Mark.

Von den unteren Behörden wurden folgende Hinweise gegeben:

Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB)

Hinweis

Die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der LABO ist bei der Planung und dem Bau der Photovoltaikanlagen zu beachten.

2. Untere Wasserbehörde

Hinweise

Wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, werden keine Belange oberirdischer Gewässer berührt. Die Betroffenheit des Vorhabens von wild abfließendem Wasser kann vernachlässigt werden (Betroffenheit nur Abflussbahnen unter 1 km²).

Zu Seite 34 der Begründung, Punkt Wasserschutz

Die im Landschaftsrahmenplan noch ausgewiesene Trinkwasserschutzzone III südöstlich der Teilfläche SO 1 existiert nicht mehr. Die fehlende Darstellung im Geoportal des Landkreises ist richtig. Hierbei handelte es sich um die Trinkwasserschutzzone des Wasserwerkes Liepe. Das Wasserwerk wurde am 17.11.2011 geschlossen und die Schutzzone durch die 4. VO über die Aufhebung der Wasserschutzgebiete am vom 29. August 2013 durch die Landesregierung aufgehoben. Somit entfällt die Darstellung.

Rechtsgrundlagen

Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie vom 28. Februar 2023, im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)

4. VO über die Aufhebung der Wasserschutzgebiete vom 29. August 2013 (GVBl. Bbg, Teil II Nr. 63 vom 3. September 2013)

